

**Berufsbildende Schulen Wechloy
der Stadt Oldenburg (OLDB)**



Stand 10. April 2013

Förderverein

**Berufsbildende Schulen Wechloy
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Satzung

Eingetragen am 03. Juni 2003
Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg (Oldb) VR 2467

Am Heidbrook 10, 26129 Oldenburg, Tel. 0441 2182-0, Fax: 0441 2182-100

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein der
Berufsbildenden Schulen Wechloy
der Stadt Oldenburg e.V.

und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg (Oldb) eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung aller schulischen Aktivitäten der Berufsbildenden Schulen Wechloy der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kurzform: BBS Wechloy) insbesondere durch:

1. die Förderung von Bildung und Erziehung in der beruflichen Bildung,
2. die Veranstaltung von bzw. Beteiligung an Darbietungen geistiger, kultureller und bildende Art,
3. die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Partnern der dualen beruflichen Bildung,
4. die Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
5. die projektbezogene finanzielle Förderung der schulischen Arbeit,
6. die Förderung von Kontakten zu ausländischen Bildungseinrichtungen und Schulen, insbesondere im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft und von Maßnahmen der „Zuständigen Stellen“ gem. BBildG (Kammern).

Zur Erreichung dieses Zweckes pflegt der Verein Beziehungen zwischen der Schule und außerschulischen Personen und Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zur Erreichung seines Zweckes können Wirtschaftsbetriebe eingerichtet werden, deren wirtschaftliche Tätigkeit nur zeitlich begrenzt im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes der Schule zu Übungszwecken geführt werden dürfen. Eventuell erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Minderjährige unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Beruf / die Funktion, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres Sorgeberechtigten; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Minderjährige bzw. die beschränkt geschäftsfähige Person sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Förderverein berechtigt. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss aus dem Förderverein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. der / dem Vorsitzenden,
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem / der Schatzmeisterin,
4. dem / der Schriftführerin,

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens 3 weitere Mitglieder an.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Fördervereins kann eine „en-bloc-Abstimmung“ durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Die Vorstandsämter zu 1. bis 4. können nicht in einer Person vereinigt werden.

Von den vier stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss mindestens ein Mitglied dem aktiven Lehrerkollegium der BBS Wechloy angehören. Soweit dieses Vorstandsmitglied aus dem Lehrerkollegium der Schule ausscheidet, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt das aus dem Lehrerkollegium ausgeschiedene Mitglied im Vorstand.

Der Förderverein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Förderverein durch den Vorsitzenden und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes vertreten wird.

Die weiteren Mitglieder im Vorstand sind beratend tätig. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie müssen nicht Mitglieder im Förderverein sein. Unter den weiteren Mitgliedern sollten möglichst eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Elternschaft, der Schülerversammlung (SV) und der sonstigen Mitarbeiter der BBS Wechloy vertreten sein.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann durch Erklärung Personen in den Beirat berufen, die sich den Zielen dieses Fördervereins verbunden fühlen und diese durch aktives Handeln unterstützen wollen. Die Berufung eines Beiratsmitgliedes ist zu Protokoll zu nehmen.

Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Fördervereins sein, sie müssen sich jedoch durch mündliche Erklärung gegenüber dem / der Vorsitzenden zur aktiven Unterstützung der Ziele des Fördervereins bereit erklären.

Die Entpflichtung eines Beiratsmitgliedes ist durch Erklärung des Vorstandes jederzeit möglich. Sie ist ebenfalls zu Protokoll zu nehmen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein, informiert dort über die Aktivitäten des Fördervereins und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. An dieser Sitzung soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der BBS Wechloy oder ein anderes Mitglied der Schulleitung teilnehmen und über die für den Beirat relevanten aktuellen Entwicklungen an der Schule berichten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Fördervereins.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die aktive Verfolgung des Zwecks des Fördervereins in enger Kooperation mit der Schulleitung der BBS Wechloy,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie das Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
5. die Einberufung und Leitung aller Mitgliederversammlungen,
6. die ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
7. die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
8. die Berufung und Entpflichtung von Beiratsmitgliedern,
9. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
10. die Öffentlichkeitsarbeit,
11. die Veranlassung der notwendigen Eintragungen in das Vereinsregister.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand sowohl ideell als auch materiell bei der Verwirklichung des Zwecks des Fördervereins.

Die Aufgaben des Beirats beziehen sich insbesondere auf die Unterstützung:

1. von Aktivitäten des allgemeinen Schullebens innerhalb und außerhalb der Schule,
2. der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit, in der Politik, in der Verwaltung sowie in Betrieben und Wirtschaftsgremien ihres persönlichen Umfeldes,

3. bei der Herstellung und Pflege von Kontakten der Schule zu Wirtschaftsbetrieben und anderen für die Schule wichtigen Organisationen,
4. bei der Herstellung und Pflege schulischer Kontakte zum Ausland, insbesondere im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union,
5. von PR-Aktionen der Schule bei besonderen Anlässen,
6. durch Einwerben von Spenden zur Verwirklichung des Zwecks des Fördervereins oder zur zweckgebundenen Verwendung für bestimmte schulische Projekte,
7. bei der Realisierung von Sponsoring-Projekten zwischen der Schule und Sponsoring-Partnern,
8. bei der zeitgemäßen, insbesondere technischen Ausstattung der Schule und den sich daraus ergebenden Systempflegearbeiten, soweit der Schulträger bzw. das Land Niedersachsen dieses nicht in erforderlichem Maße herstellen kann.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt bzw. unterliegen insbesondere:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. deren Amtsenthebung,
2. die Satzungsänderungen,
3. die Festlegung der Höhe der Vereinsbeiträge,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
6. die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
8. die Auflösung des Fördervereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr,
2. bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten,
3. wenn die Einberufung von 10 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 15 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) genau bezeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einer Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Fördervereins ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Protokollanten und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oldenburg, die es unmittelbar und vollständig in den laufenden Verwaltungshaushalt der BBS Wechloy einzubringen hat. Über die dortige Verwendung der Mittel entscheidet die Schulleitung.

§ 19 Schlussbestimmung

Der Förderverein der BBS Wechloy strebt eine enge Kooperation mit dem Förderverein der BBS Haarentor an, da beide Schulen zum 01.02.2001 aus den bis dahin bestehenden Berufsbildenden Schulen I der Stadt Oldenburg hervorgegangen sind. Aus diesem Grunde fühlen sich beide Vereine der Förderung der beruflichen Bildung in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit besonders verpflichtet.

Oldenburg, 02.05.2013